



## Flugplatz Ganderkesee

### Chartervertrag (nass)

zwischen

**Atlas Airfield GmbH**  
Otto-Lilienthal-Str. 23  
27777 Ganderkesee  
USt.-IdNr.: DE117174244

nachfolgend **Vercharterer** genannt

und

Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Mobil: \_\_\_\_\_  
E-Mail (allgemein): \_\_\_\_\_  
E-Mail (für Rechnungen): \_\_\_\_\_

nachfolgend **Charterer** genannt

Der Unterzeichner erkennt durch seine Unterschrift an, dass er von den nachstehenden Charterbedingungen Kenntnis genommen hat und mit diesen in vollem Umfang einverstanden ist.

1. Dieser Chartervertrag gilt gleichermaßen für alle Luftfahrzeuge, die dem Charterer vom Vercharterer zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Vercharterer stellt die Luftfahrzeuge in einem lufttüchtigen Zustand für nicht-gewerbliche Flüge zur Verfügung. Der Charterer bestätigt durch Inbetriebnahme des jeweiligen Luftfahrzeuges, dass sich das von ihm gecharterte Luftfahrzeug in einem einwandfreien und lufttüchtigen Zustand befand und dass er die Prüfung laut Tagescheckliste durchgeführt hat sowie dass Wartungsintervalle nicht überschritten sind.
3. Der Charterer kann sich nicht darauf berufen, dass ihm die Checkliste nicht vorgelegt worden sei. Der Charterer erklärt, dass er das zum jeweiligen Luftfahrzeug gehörende Flughandbuch kennt und das jeweilige Luftfahrzeug fliegerisch beherrscht.



4. Eine Haftung des Vercharterers für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Charterer infolge des Ausfalls eines der o. g. Luftfahrzeuge den Zielflughafen nicht planmäßig erreicht, besteht nicht.
5. Der Charterer ist verpflichtet, das jeweils von ihm gecharterte Luftfahrzeug nach den Bestimmungen der LuftVO, des LuftVG, der LuftBO, nach den behördlichen Verfügungen und nach den Betriebsvorschriften des Luftfahrzeuges zu betreiben.
6. Der Vercharterer kann jederzeit vom Charterer verlangen, dass ein Überprüfungsflug mit Fluglehrer durchgeführt wird.
7. Der Charterer erklärt, dass er eine gültige Erlaubnis zum Führen des Luftfahrzeugs besitzt.
8. Der Charterer haftet für Schäden, die er durch Fahrlässigkeit oder Bedienungsfehler verursacht. Der Charterer nimmt zur Kenntnis, dass die Luftfahrzeuge, die der Vercharterer dem Charterer zur Verfügung stellt, jeweils mit einer Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von jeweils 2.000,00 € versichert sind.

Schäden und Mängel durch unsachgemäße Behandlung, z.B. durch Bruchlandung, Rollschäden oder Unfälle, sind sofort über folgende Handy-Nr.: +49 160 94774744 zu melden. Wer dieses unterlässt, haftet für einen möglichen Schaden und dessen Folgen in vollem Umfang.

Schäden und Mängel jeder Art sind unbedingt schriftlich inkl. Bildmaterial bekannt zu geben.

Nach jedem Schaden, der durch fliegerisches Fehlverhalten des Piloten verursacht wurde, muss der Pilot durch einen Einweiser bzw. Fluglehrer freigegeben werden bevor er wieder allein fliegt.

In einem Schadensfall, der durch den Charterer verursacht wurde, hat der Charterer die von der Versicherung verlangte Selbstbeteiligung sowie den Schadenfreiheitsrabatt zu zahlen. Liegt grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Charterer für den gesamten Schaden haftbar gemacht werden. Sollte das jeweilige Luftfahrzeug durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Charterers nicht wie vereinbart wieder am Abflugort Ganderkesee eintreffen oder durch Beschädigung fluguntüchtig werden, erklärt sich der Charterer bereit, die unter Punkt 11. geforderten Mindestabnahmezeiten pro Tag „trocken“ zu zahlen, bis das Luftfahrzeug wieder zur Verfügung steht, höchstens jedoch für 20 Tage.

9. Der Charterer ist nicht berechtigt, das jeweilige Luftfahrzeug weiter zu verchartern oder seine Bedienung einem Dritten zu überlassen.
10. Reservierungsbedingungen:  
Die maximale Abweichung des Reservierungszeitraumes, der beim Reservierungsvorgang des Luftfahrzeuges im Chartermodul (<https://airfield-online.de/edwq/charter>) eingetragen wird, ist wie folgt definiert:

Off-Block bis max. 30 Minuten nach Reservierungsstart  
On-Block frühestens 30 Minuten vor Reservierungsende

Der Reservierungszeitraum darf das Doppelte der tatsächlichen Flugzeit nicht überschreiten.



Stornierungen und Teilstornierungen einer Reservierung sind bis 24 Stunden vor Reservierungsstart möglich.

Kann der Reservierungsstart nicht eingehalten werden, ist der Vercharterer unverzüglich telefonisch unter 04222 - 80 546 20 oder per Mail (wilfried.peters@atlas-airfield.de) zu informieren. Bei Nicht-Information bis Reservierungsstart wird das Luftfahrzeug zur Nutzung durch andere Charterinteressenten freigegeben.

Soll innerhalb von 24 Stunden vor Reservierungsstart storniert oder teilstorniert werden, so ist der Vercharterer telefonisch unter 04222 – 80 546 20 oder per Mail (wilfried.peters@atlas-airfield.de) unverzüglich zu informieren, damit das Flugzeug anderweitig eingesetzt werden kann. Erscheint der Charterer nicht oder ist die (Teil-) Stornierung aus nicht wetterbedingten Gründen erfolgt und eine anderweitige Vercharterung nicht gelungen, kann eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro pro reservierte Stunde erhoben werden.

11. Die Mindestabnahme bei Ganztagescharter (ab 4 Stunden Reservierungszeitraum) beträgt 2 Stunden pro Tag, an Wochenenden und feiertags 3 Stunden pro Tag. Bei Unterschreitung wird eine Gebühr in Anlehnung an den Trockencharterpreis berechnet.
12. Unterwegs erforderliche Reparaturen dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Vercharterers durchgeführt werden.
13. Der Charterer hat dafür zu sorgen, dass das jeweilige Luftfahrzeug ordnungsgemäß verankert und gesichert bzw. hangariert wird.
14. Änderungen obiger Bedingungen bedürfen der Schriftform.
15. Charterpreise:  
Die Nasscharterpreise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste und dem gewählten Preismodell (Anlage A).

Die Charterpreise gelten jeweils je Flugstunde einschließlich Treibstoff und der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind umgehend nach Rechnungsstellung des Vercharterers vom Charterer zu zahlen. Landegebühren und sonstige Gebühren, die durch Flüge des Charterers außerhalb von Ganderkesee entstehen, zahlt der Charterer jeweils selbst und direkt. Werden später von der Flugsicherung o. ä. Gebühren dem Halter (= Vercharterer) in Rechnung gestellt, werden sie dem Charterer (ohne Aufschlag) weiterberechnet und sind von ihm umgehend zu erstatten.

Ist außerhalb des Flugplatzes Ganderkesee eine Betankung durch den Charterer erforderlich, so hat er zunächst die Kosten für die Betankung auf Rechnung für den Vercharterer zu zahlen. Die verauslagten Kosten werden dem Charterer in voller Höhe bei Berechnung seiner Charterkosten wieder vergütet. Bei der Rechnung für die verauslagte Betankung hat der Charterer darauf zu achten, dass auf dem Kostenbeleg das Kennzeichen des von ihm betankten Flugzeuges angegeben ist.

16. Ein Anspruch auf die Verfügbarkeit der unter Anlage A aufgeführten Luftfahrzeuge besteht nicht, da diese abhängig von der Charterauslastung, evtl. Reparatur- oder Wartungsarbeiten ist oder sonstige Umstände eine Bereitstellung der Luftfahrzeuge verhindern können.



17. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremen.

Ganderkesee, den .....

.....  
(Vercharterer)

.....  
(Charterer)